

Geschäftsord- nung



TSV Ehningen 1914 e.V.

Änderungsstand: 30.10.2025



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung	3
§ 2 Vorstand	3
§ 3 Präsidiumsausschuss	3
§ 4 Abteilungen	3
§ 5 Geschäftsstelle	4



§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind im Sinne der Satzung auszulegen und anzuwenden. Sie regelt Zuständigkeiten, Entscheidungsabläufe und interne Beziehungen zwischen den Vereinsorganen.

§ 2 Vorstand

1. Der Vorstand ist vom Präsidenten oder einem seiner zwei Stellvertreter einzuberufen. Er sollte mindestens einmal im Quartal zusammenkommen. Im Vorfeld der Sitzung ist eine Tagesordnung zu erstellen.
2. Sitzungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auch an den Präsidiumsausschuss und die Geschäftsstelle verteilt.
3. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der Vereinsangelegenheiten gemäß aktueller Satzung

§ 3 Präsidiumsausschuss

1. Der Präsidiumsausschuss ist vom Präsidenten oder einem seiner zwei Stellvertreter einzuberufen. Er sollte mindestens einmal im Quartal zusammenkommen. Im Vorfeld der Sitzung ist eine Tagesordnung zu erstellen.
2. Sitzungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Über die Beschlüsse des Präsidiumsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auch an den Vorstand und die Geschäftsstelle verteilt.
3. Dem Präsidiumsausschuss obliegt die Erledigung der Vereinsangelegenheiten gemäß aktueller Satzung.

§ 4 Abteilungen

1. Die jährlich mindestens einmal durchzuführende Abteilungsversammlung muss mindestens sieben Wochen vor der Delegiertenversammlung stattfinden. Weitere Erläuterungen finden sich in der aktuellen Satzung.
2. Zu den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen ist das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Über Vereinsvermögen, bestehend aus beweglichen und unbeweglichen Gegenständen sind Verzeichnisse zu führen (siehe auch Finanzordnung).
4. Verantwortlich für die Führung der Verzeichnisse ist die nutzungsberechtigte Abteilung, bzw. der Hauptverein bei Gemeinschaftsobjekten.
5. Die Abteilungen sind nach Genehmigung durch den Vorstand berechtigt, an ihren Kursen und Übungsstunden auch Nichtmitglieder gegen entsprechenden Kostenersatz teilnehmen zu lassen.



§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist hauptamtlich besetzt.

Wesentliche Aufgabenbereiche sind:

- Zusammenarbeit mit Vorstand, Abteilungen, Organisationen und Verbänden
- Anlaufstelle für Mitglieder und Nichtmitglieder
- Mitgliederverwaltung
- Beitragswesen
- Schriftwechsel und Aktenablage
- Interne Information
- Finanzbuchhaltung
- Zuschusswesen
- Büroorganisation und -verwaltung
- Vorbereitung von Sitzungen

Diese Geschäftsordnung tritt laut Beschlussfassung durch den Vorstand

am 01.01.2026 in Kraft.

Der Präsident